



ADMV | Motorsport seit 1957

ADMV | Beitragsordnung

Beschlossen anlässlich der
27. Mitgliederversammlung am 21.05.2022



Beitragsordnung des Allgemeinen Deutschen Motorsport Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Mitgliedsbeitrag.....	3
Artikel 2 Zahlungsweise.....	3
Artikel 3 Dauer der Mitgliedschaft	4
Artikel 4 Gebühren	4
Artikel 5 Förderungen	4
Artikel 6 Werbepremien.....	5
Artikel 7 Mitgliedschaften/ Status/ Beitragshöhe.....	5
Anlage 1 Staffelung der Beitragssätze.....	6
Anlage 3 Beitragssätze „Sondermitgliedschaften“	6
Anlage 4 Sportfahrrausweis	6
Anlage 5 Auslandsreisekrankenversicherung (AKV).....	6
Information zu Leistungsinhalten aller Mitgliedschaften:	7

ADMV e.V.
Heinitzstr. 43
15562 Rüdersdorf bei Berlin

Telefon 033638 – 486 336
Fax 033638 – 486 339

E-Mail info@admv.de
Homepage www.admv.de

Artikel 1 Mitgliedsbeitrag

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in jeder Mitgliedschaftsform bis um 28. Februar gegenüber dem ADMV zu entrichten.
- 1.2 Die Mitgliedschaft im ADMV beginnt für natürliche Personen mit der Annahme des Aufnahmeantrages und Aufnahme in das Register des ADMV. Die Leistungsinhalte der Mitgliedschaft sind ab dem Folgetag der Aufnahme für das Neumitglied gültig.
- 1.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der selbst gewählten Mitgliedschaft (siehe Artikel 7)
- 1.4 Es gibt die Mitgliedschaftsformen:
 - Direktmitgliedschaft (keine Ortsclubmitgliedschaft) und
 - Ortsclubmitgliedschaft.
- 1.5 Mitgliedsbeiträge der Ortsclubs regeln die Vereine gemäß eigener Satzung.

Artikel 2 Zahlungsweise

- 2.1 Direktmitglieder und Inhaber von Sondermitgliedschaften zahlen den Mitgliedsbeitrag immer per SEPA – Lastschriftinzug gegenüber dem ADMV.
Ortsclubs können sich hinsichtlich der ADMV- Beiträge ihrer Mitglieder, die Inhaber einer Standardmitgliedschaft sind, wie folgt entscheiden:
- 2.2
 - a) Eigenständige Kassierung der Beiträge und Überweisung des Gesamtbetrages an den ADMV bis 28.02. des aktuellen Kalenderjahres.
Oder:
 - b) Beitragsinkasso durch den ADMV für alle Inhaber einer Standardmitgliedschaft analog 2.1.
- 2.3 Jeder Ortsclub muss seine Entscheidung für das Beitragsinkasso seiner Mitglieder gemäß 2.2 der ADMV- Geschäftsstelle bis 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres für das Folgejahr mitteilen. Diese Form ist mindestens 2 Kalenderjahre gültig und bleibt bestehen, wenn sie nicht in den Nachfolgejahren jeweils bis 30. Juni hinsichtlich einer Veränderung gegenüber dem ADMV angezeigt wird.
- 2.4 Hat sich ein Ortsclub für die Variante 2.2/a entschieden, gilt eine Zahlungsfrist für alle zu Jahresbeginn gemeldeten Mitglieder zum 28.02. Für alle im aktuellen Kalenderjahr neu aufgenommenen Mitglieder erfolgt die Sammelrechnung durch den ADMV zum 31.10. desselben Jahres.
- 2.5 Der Ortsclub kann mit dem ADMV für die Variante 2.2/a das Lastschriftinzugsverfahren vereinbaren.
Fristverlängerungen oder Ratenzahlungen sind mittels Antrags zulässig.
- 2.6 Ein Ortsclub, der sich neu im ADMV anmeldet, teilt seine Mitglieder dem Verband mit; daraus ergibt sich die Beitragshöhe. Nach 2 Jahren müssen es mindestens 15 ADMV - Beitragszahler sein.
- 2.7 Für Mitgliedschaften von juristischen Personen gelten jährliche Vereinbarungen.

Artikel 3 Dauer der Mitgliedschaft

- 3.1 Die erstmalige Mitgliedschaft für natürliche Personen ist an eine Laufzeit von 2 Jahren gebunden; die Laufzeit für die erstmalige Sportfahrer- und Schülermitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
- 3.2 Jede Mitgliedschaft verlängert sich jeweils automatisch für das folgende Kalenderjahr, sofern keine Kündigung vorliegt.
- 3.3 Eine Kündigung ist bis 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem ADMV durch die Person selbst vorzunehmen; es erfolgt die Herausnahme aus dem ADMV- Register zum 01.01. des folgenden Jahres.
- 3.4 Die Einreichung der Kündigung von Standardmitgliedschaften über/durch den Vorstand des Ortsclub ist statthaft, wenn die Einhaltung der Frist gemäß 3.3. gegenüber dem ADMV für die jeweils genannte(n) Person (en) unter Bezugnahme auf den ADMV gesichert ist.
- 3.5 Für nicht bezahlte Beiträge bleibt der Kündiger in der Pflicht.
- 3.6 Die ADMV- Satzung regelt in Artikel 4 alle Details der Mitgliedschaft.

Artikel 4 Gebühren

- 4.1 Bei Annahme der Mitgliedschaft wird durch den ADMV die einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € je Person erhoben.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, bei nicht vorhandener Kontodeckung oder falscher Kontoverbindung werden Gebühren je Mitglied erhoben:
 - 1. Mahnung = 2,50 €;
 - 2. Mahnung = 5,00 €.
- 4.3 Bankgebühren für nicht einlösbare Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Direktmitglied bzw. dem Ortsclub in Rechnung gestellt; anfallende Mahngebühren ebenso.
- 4.4 Bei Verlust und damit verbundenen Neuausstellung der Mitgliedskarte, werden 5,00 € berechnet; jedoch nicht beim Wechsel (Umstufung) innerhalb einer Mitgliedschaft.

Artikel 5 Förderungen

- 5.1 Gemeinnützige Regionalgruppierungen erhalten aus den Mitgliedsbeiträgen diese Anteile:
 - je Mitglied Standard/ Adventure = 1,00 €
 - je Mitglied Premium 1/2 = 2,00 €
- 5.2 Ortsclubs mit mehr als 15 im ADMV gemeldeten Mitgliedern, unabhängig des Status der Mitgliedschaft erhalten jährlich Förderungen:
 - a) die Vereinsförderung
 - 16 – 30 Mitglieder = 200,00 € jährlich
 - 31 – 99 Mitglieder = 500,00 € jährlich
 - Ab 100 Mitgliedern = 1.000,00 € jährlich
 - b) die Veranstaltungsförderung
 - Die Höhe der Beträge wird jährlich von der Sportkommission beschlossen und ist abhängig vom Prädikat sowie der Anzahl der gemeldeten Ortsclubmitglieder.

Artikel 6 Werbepremien

6. Werbung von Mitgliedern

Werber von Neumitgliedern erhalten vom ADMV diese Prämie je geworbene Person:

- Mitgliedschaft Ermäßigt/Schüler	=	10,00 €
- Alle übrigen Mitgliedschaften	=	20,00 €
- Sportfahrermitgliedschaft	=	-

Artikel 7 Mitgliedschaften/ Status/ Beitragshöhe

ADMV-Standardmitgliedschaften

(110) **Vollmitglied** **54,00 €**

Alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr ab 01.01. bereits 18 Jahre alt sind und für die nicht die Beitragsgruppen Ermäßigt, Schüler oder Familie zutreffen.

(120) **Ermäßigt** **31,00 €**

Erfasst werden:

- Ehegatte eines Vollmitgliedes / Adventuremitgliedes oder Partner in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung
- Rentner mit Rentenanspruch ab dem Vorjahr
- Arbeitslosengeldempfänger, deren Arbeitslosigkeit im Vorjahr begonnen hat
- Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung über 50 %
- Lehrlinge
- Studenten

(130) **Schüler** **22,00 €**

Für Status 120 und 130 zur Beachtung:

Jeder Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen! Für Lehrlinge/Studenten der Ausbildungsnachweis, für Schüler der Nachweis Schulbesuch. Läuft der Anspruch auf Ermäßigung aus oder fehlt der Nachweis, wird bei Volljährigkeit dann automatisch eine Umstufung in die Beitragsgruppe 110 vorgenommen. Ein persönlich gewünschter Wechsel in eine Sondermitgliedschaft ist statthaft.

(140) **Familie** **94,00 €**

2 Erwachsene + minderjährige Kinder des Haushaltes

(230) **Fördermitglieder** (Beitrag gem. Vereinbarung)

ADMV -Sondermitgliedschaften

(220) **Adventure** **88,00 €**

(610) **Premium 1** **129,00 €** (Mindestalter 18 Jahre)

(620) **Premium 2** **97,00 €** (Mindestalter 18 Jahre)

(400) **Sportfahrermitgliedschaft** **69,00 €**

(160) **ADMV-Ehrenmitgliedschaft**

Anlage 1 Staffelung der Beitragssätze

Wenn die Neumitgliedschaft zur Unzeit beginnt, gelten diese Staffelungen:

	Eintrittszeiten von - bis		
	01.01. – 30.04.	01.05. – 31.08.	01.09. – 31.12.
(110) Vollmitglied	54,00 €	40,00 €	30,00 €
(120) ermäßigt	31,00 €	21,00 €	11,00 €
(130) Schüler	22,00 €	12,00 €	7,00 €
(140) Familie	94,00 €	78,00 €	68,00 €

Anlage 3 Beitragssätze „Sondermitgliedschaften“

In den Beitragssätzen der Sondermitgliedschaften gibt es innerhalb der Beitrittsmonate (Beitritt im Jahr zur Unzeit) keine Staffelung.

Anlage 4 Sportfahrerausweis

Den Sportfahrerausweis können Mitglieder „Standard“ (110/120/130/140) beantragen. Der Sportfahrerausweis enthält die Jahresunfallversicherung im Motorsport.

Beitragssatz: **35,00 €**

Förderung: Den Sportfahrerausweis für junge Mitglieder erhalten gemäß Vorschlag der Sportkommission jährlich kostenfrei.

Anlage 5 Auslandsreisekrankenversicherung (AKV)

(optional für die Mitgliedschaften Premium 1 und 2)

Für bereits bis 2017 bestehende Verträge:

Standard Tarif AK bis 70 Jahre 8,00 € jährlich
Standard Tarif AK über 70 Jahre 20,00 € jährlich

Für Neuabschlüsse seit 2018 und aktuell:

Erweitert Tarif AKE bis 65 Jahre 12,00 € jährlich
Erweitert Tarif AKE über 65 Jahre 30,00 € jährlich

Die Berechnung erfolgt mit der jährlichen Beitragsrechnung; es gelten selbige Kündigungsfristen lt. Artikel 3.

Information zu Leistungsinhalten aller Mitgliedschaften:

Standard (110/120)

ADMV- Clubleistungen sowie Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt; ebenso Beitragsanteil für Ortsclub bei Mitgliedschaft.

Adventure (220)

wie Standard, sowie Jahresunfallversicherung im Motorsport und Beitragsanteil für Ortsclub .

Premium 2 (610)

wie Standard, sowie weltweite Schutzbriefleistung inkl. Krankenrücktransport; AKV optional sowie Beitragsanteil für Ortsclub

Premium 1 (620)

wie Standard, sowie weltweite Schutzbriefleistung inkl. Krankenrücktransport und Jahresunfallversicherung im Motorsport; AKV optional (Beitragsanteil für Ortsclub bei Mitgliedschaft)

Zur Beachtung:

Die Anzahl der Personen in den Mitgliedschaften Premium 1 u. 2 ist nicht begrenzt.
Die *Pannenhilfeleistung* als Fahrzeugführer ist für den Antragsteller sowie Ehegatten bzw. Lebensgefährten gesichert.

Die *Jahresunfallversicherung* in der Mitgliedschaft Premium 1 wird für den Antragsteller gewährt.

Sportfahrermitgliedschaft (400)

Leistungsanteile wie Standard sowie Jahresunfallversicherung im Motorsport

Zur Beachtung:

Die vorläufige Leistungsgewähr (Deckungszusage im Versicherungsfall) wird ab der Eintragung im ADMV – Register (Erteilung der Mitgliedsnummer) gewährt. Geht der Mitgliedsbeitrag beim ADMV nicht fristgemäß ein oder besteht trotz erteilter Einzugsermächtigung keine Kontodeckung, so erlischt die Leistungsgewähr rückwirkend.

Möglich Kosten oder entstandene Aufwendungen trägt der Antragsteller. Selbige Maßnahme gilt für Mitglieder und/oder Ortsclubs, die ihren bestehenden Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die Förderung gemäß Artikel 5.2 wird gewährt, wenn die Beiträge fristgemäß bzw. wie vereinbart eingegangen sind.

Die Förderbeträge werden bis zum 30.04. des aktuellen Kalenderjahres durch den ADMV bereitgestellt.